

Rödl & Partner

EILMELDUNG SLOWAKEI

GRUNDLAGEN BILDEN

Ausgabe:
16. März
2022

Aktuelles aus den Bereichen Recht, Steuern und Wirtschaft in der Slowakei

www.roedl.de/slowakei | www.roedl.net/sk



Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ Beschäftigung von Personen mit vorübergehender Zuflucht

- Gewährung der vorübergehenden Zuflucht
- Beschäftigung eines Ausländers mit gewährter vorübergehender Zuflucht

→ Internationale Sanktionen und ihre Anwendung in der Praxis

- Vorliegen einer internationalen Sanktion
- Verfahren bei der Feststellung des Vorliegendes einer internationalen Sanktion
- Folgen des Verstoßes gegen eine internationale Sanktion
- Fazit

→ Beschäftigung von Personen mit vorübergehender Zuflucht

Angesichts des aktuellen Krieges in der Ukraine möchten wir uns im folgenden Text auf die Beschäftigung von Flüchtlingen aus der Ukraine konzentrieren, denen im Gebiet der Slowakischen Republik vorübergehende Zuflucht gewährt wurde.

Gewährung der vorübergehenden Zuflucht

Die vorübergehende Zuflucht wird derzeit gewährt, um Ausländer vor Krieg, endemischer Gewalt, Folgen einer humanitären Katastrophe oder anhaltenden oder massiven Menschenrechtsverletzungen in ihrem Herkunftsland zu schützen. Es ist der einfachste Weg für Kriegsflüchtlinge, Schutz zu erhalten (verwaltungstechnisch ist das Verfahren weniger anspruchsvoll als das Asylverfahren). Am 28. Februar 2022 genehmigte die Regierung der Slowakischen Republik mit dem Beschluss Nr. 144/2022 einen Vorschlag für die Erklärung der Gewährung der vorübergehenden Zuflucht für ukrainische Staatsbürger und ihre Familienangehörigen im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine, der einen Massenzustrom von Ausländern in das Gebiet der Slowakischen Republik verursacht hat (nachstehend als „**Erklärung der Gewährung der vorübergehenden Zuflucht**“). In dem Vorschlag für die Erklärung der Gewährung der vorübergehenden Zuflucht hat die Regierung der Slowakischen Republik die Gewährung der vorübergehenden Zuflucht für ukrainische Staatsbürger und ihre Familienangehörigen erklärt, wobei als Familienangehörige eines ukrainischen Staatsbürgers der Ehepartner eines ukrainischen Staatsbürgers, ein minderjähriges Kind eines ukrainischen Staatsbürgers oder ein minderjähriges Kind des Ehepartners eines ukrainischen Staatsbürgers sowie ein Elternteil eines minderjährigen Kindes, das ukrainischer Staatsbürger ist, gelten. Auf der Grundlage dieser Erklärung der Gewährung der vorübergehenden Zuflucht konnte ein Verfahren zur Gewährung der vorübergehenden Zuflucht eingeleitet werden.

Das Verfahren zur Gewährung der vorübergehenden Zuflucht beginnt mit der Erklärung des Ausländers bei der zuständigen Polizeidienststelle, dass er eine vorübergehende Zuflucht im Gebiet der Slowakischen Republik beantragt. Personen, die ihre Identität und Staatsangehörigkeit der Ukraine bzw. wenn sie keine ukrainischen Staatsbürger sind, ihre Identität, Staatsangehörigkeit und familiäre Beziehung zum ukrainischen

Staatsbürger (anhand der entsprechenden Dokumente) glaubhaft nachweisen, wird unverzüglich (d.h. momentan unmittelbar bei dem Besuch bei der zuständigen Polizeidienststelle) eine vorübergehende Zuflucht gewährt. Wenn der Ausländer keine Dokumente besitzt, muss er die vorübergehende Zuflucht bei der Asylbehörde in Humenné beantragen. Über den Antrag wird ca. innerhalb von 30 Tagen entschieden. Einem Ausländer, dem eine vorübergehende Zuflucht gewährt wurde, wird ein Nachweis über den geduldeten Aufenthalt im Gebiet der Slowakischen Republik mit dem Vermerk „VERTRIEBENER“ („ODÍDENEČ“) ausgestellt.



Der Beginn der vorübergehenden Zuflucht wurde in der Erklärung der Gewährung der vorübergehenden Zuflucht auf den 1. März 2022 und das Ende auf den 31. Dezember 2022 festgelegt, es sei denn die Regierung der Slowakischen Republik wird vorzeitige Beendigung oder Verlängerung beschließen. In Anbetracht der Tatsache, dass der Rat der EU am 4. März 2022 den DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES (EU) 2022/382 verabschiedet hat, besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Frist für die Beendigung der Gewährung der vorübergehenden Zuflucht sowie der Personenkreis, dem die vorübergehende Zuflucht gewährt werden kann, angepasst werden. Nach den EU-Rechtsvorschriften sollte sich nämlich der vorübergehende Schutz auch auf andere Staatsangehörige, die aus der Ukraine fliehen, beziehen, wenn sie sich langfristig in der Ukraine aufgehalten haben, und der vorübergehende Schutz/die vorübergehende Zuflucht sollte zunächst für ein Jahr gewährt werden (d. h.

nicht nur bis zum 31. Dezember 2022), gefolgt von einer möglichen Verlängerung um sechs Monate, und zwar höchstens während eines Jahres. Die Europäische Kommission wird dabei die Lage kontinuierlich überwachen und überprüfen und kann dem Rat der EU jederzeit vorschlagen, die Gewährung des vorübergehenden Schutzes zu beenden, wenn die Lage in der Ukraine eine sichere und dauerhafte Rückkehr der Personen, denen vorübergehender Schutz gewährt wurde, ermöglicht, oder den vorübergehenden Schutz um höchstens ein Jahr zu verlängern.

Beschäftigung eines Ausländers mit gewährter vorübergehender Zuflucht

Ausländer, denen eine vorübergehende Zuflucht gewährt wurde, dürfen in der Slowakischen Republik ohne Weiteres arbeiten. Im Einklang mit der Bestimmung von § 23a Abs. 1 Buchst. k) des Gesetzes Nr. 5/2004 Slg. über die Beschäftigungsdienstleistungen in der Fassung späterer Vorschriften kann ein Arbeitgeber einen Drittstaatsangehörigen beschäftigen, dem die vorübergehende Zuflucht gewährt wurde. In diesem Fall ist weder eine Bestätigung über die Möglichkeit der Besetzung einer freien hochqualifizierten Stelle noch eine Bestätigung über die Möglichkeit der Besetzung einer freien Stelle noch eine Beschäftigungserlaubnis erforderlich.

Die Beschäftigung eines Ausländers mit gewährter vorübergehender Zuflucht kann in Form eines Arbeitsverhältnisses erfolgen (d.h. es wird ein Arbeitsvertrag geschlossen) oder das Arbeitsverhältnis mit diesem Ausländer kann auch auf Grundlage einer der Vereinbarungen über die außerhalb des Arbeitsverhältnisses geleistete Arbeiten begründet werden. Bitte beachten Sie jedoch, dass es für einen Ausländer, der den Status

eines Vertriebenen hat, derzeit nicht möglich ist, eine Berechtigung zur Ausübung der Unternehmenstätigkeit im Gebiet der Slowakischen Republik zu erhalten (dies kann jedoch in den nächsten Tagen im Hinblick auf die EU-Gesetzgebung geändert werden).

Bei einem auf diese Weise geschlossenen Arbeitsverhältnis ist der Arbeitgeber genauso wie bei der Beschäftigung anderer Ausländer verpflichtet, dem Amt für Arbeit, Soziales und Familie den Beginn und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Ausländer, dem eine vorübergehende Zuflucht gewährt wurde, unter Verwendung des vorgeschriebenen Vordrucks – Informationskarte – innerhalb von 7 Tagen ab dem Tag der Arbeitsaufnahme des Ausländers zu melden.

In Bezug auf die sehr dynamische Entwicklung der Situation und die Bemühungen der Regierung der Slowakischen Republik, auf alle Veränderungen umgehend zu reagieren, kann es in den kommenden Tagen zu mehreren Änderungen der in diesem Text enthaltenen Informationen kommen.

Kontakt für weitere Informationen:



Lenka Valková
Attorney at Law (SK)
T +421 2 5720 0400
lenka.valkova@roedl.com



→ Internationale Sanktionen und ihre Anwendung in der Praxis

Im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine wurden in letzter Zeit sowohl auf internationaler als auch auf europäischer Ebene zahlreiche Sanktionen beschlossen, deren Hauptziel es ist, den internationalen Frieden und die Sicherheit zu gewährleisten, zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Diese Sanktionen sind dabei nicht etwas, das uns nur am Rande betrifft. Sowohl juristische als auch natürliche Personen gehen täglich verschiedene Geschäftsbeziehungen ein, wobei derzeit vor allem das Thema der Sanktionen gegen russische und belarussische Subjekte aktuell ist.

Vorliegen einer internationalen Sanktion

Eine internationale Sanktion ist eine Beschränkung, ein Befehl oder ein Verbot in den Vorschriften über internationale Sanktion (z.B. Beschluss des UN-Sicherheitsrats/rechtsverbindlicher EU-Rechtsakt/Verordnung der Regierung der Slowakischen Republik) zur Sicherung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, zum Schutz der grundlegenden Menschenrechte, zur Bekämpfung des Terrorismus und der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen sowie zur Erreichung der Ziele der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU und der UN-Charta.

Wie bereits erwähnt, wurde in jüngster Zeit sowie im vorangegangenen Zeitraum auf internationaler Ebene eine Reihe von internationalen Sanktionen verhängt, die verschiedene Beschränkungen oder Verbote in Bezug auf die betreffenden Subjekte vorsehen. Ob der Leistungsgegenstand oder die Vertragspartei einer internationalen Sanktion unterliegt, kann in einer der öffentlich zugänglichen Quellen überprüft werden. Dazu gehören zum Beispiel:

- EU-Sanktionskarte: man kann dort Informationen über aktuelle Sanktionen oder sanktionierte Personen oder Subjekte einholen
<https://www.sanctionsmap.eu/#/main>
- Applikation EUR-Lex: ermöglicht, die einschlägigen EU-Sanktionsvorschriften auszusuchen
<http://eur-lex.europa.eu/>
Datenbank für Finanzsanktionen – für den Bedarf von Finanz- und Kreditinstituten
<https://ecas.ec.europa.eu/cas/>
- Offizielle Webseite des Außenministeriums der Slowakischen Republik: bietet einen allgemeinen Überblick über internationale Sanktionen

<https://www.mzv.sk/zahranicna-politika/medzinarodne-sankcie>

Zur Identifizierung der wirtschaftlichen Eigentümer der slowakischen juristischen Personen können dies wiederum spezielle Register sein, z. B.:

<https://rpo.statistics.sk/rpo/#login>
<https://rpvs.gov.sk/rpvs>



Die Identifizierung der wirtschaftlichen Eigentümer/der Eigentümerstruktur slowakischer juristischer Personen bzw. anderer Personen ist vor allem deshalb wichtig, weil Sanktionsmaßnahmen häufig auch für Personen gelten, die sich im Besitz oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle der sanktionierten Person befinden, für Personen, die zugunsten der sanktionierten Person handeln oder von der sanktionierten Person kontrolliert werden, oder sogar für Personen, die in irgendeiner Weise mit der sanktionierten Person verbunden sind.

Verfahren bei der Feststellung des Vorliegens einer internationalen Sanktion

Wenn eine Person beim Eingehen eines Vertragsverhältnisses mit gebotener Sorgfalt vorgehen will, sollte sie beim Abschluss oder bei der Erfüllung des Vertrags prüfen, ob der Vertragsgegenstand oder die Vertragspartei internationalen Sanktionen unterliegt. Ergibt sich bei der Vorbereitung eines Vertrages, beim Abschluss/bei der Erfüllung eines Vertrages der Verdacht, dass eine der Parteien des Vertragsverhältnisses einer internationalen Sanktion unterliegt oder dass der Gegenstand der Erfüllung des Vertragsverhältnisses ein sanktionierter

Vermögenswert ist oder sein soll, wobei dieser Verdacht vor Vertragsabschluss nicht zuverlässig überprüft werden kann, ist die Person verpflichtet, die zuständige staatliche Verwaltungsbehörde und den Slowakischen Informationsdienst über diesen Umstand zu informieren, sobald sie davon Kenntnis erlangt. Diese Person ist auch verpflichtet, der zuständigen staatlichen Verwaltungsbehörde und dem Slowakischen Informationsdienst die Tatsache mitzuteilen, dass sich bei ihr ein durch internationale Sanktion sanktionierter Vermögenswert befindet, und zwar unmittelbar nachdem sie davon Kenntnis erlangt hat. Die Mitteilungen an die zuständige staatliche Verwaltungsbehörde erfolgen schriftlich oder mündlich zu Protokoll und, wenn die Gefahr besteht, dass die durch die internationale Sanktion gesetzte Frist versäumt wird, auch telefonisch oder per Fax. Welche Behörde für die Entgegennahme einer solchen Meldung zuständig ist, wird durch eine Sondervorschrift bestimmt (z.B. Gesetz Nr. 575/2001 Ges. Slg. über die Organisation der Regierungstätigkeit und die Organisation der zentralen Staatsverwaltung). Die zuständige Behörde erlässt daraufhin eine Entscheidung über die Beschlagnahme der Vermögenswerte, stellt das Verfahren ein oder lehnt den Antrag ab, wenn sie feststellt, dass der Vermögenswert nicht den internationalen Sanktionen unterliegt. In der Beschlagnahmeentscheidung kann die zuständige Behörde z.B. auch Ausnahmen von dem Sanktionsregime festlegen.

Folgen des Verstoßes gegen eine internationale Sanktion

Eine juristische Person oder eine natürliche Person – ein Unternehmer – kann sich einer Ordnungswidrigkeit schuldig machen, wenn sie gegen

eine Beschränkung, eine Anordnung oder ein Verbot verstößt, die sich aus einer internationalen Sanktion ergeben, oder wenn sie der oben genannten Meldepflicht nicht nachkommt. Die Strafe für eine solche Ordnungswidrigkeit kann eine Geldbuße zwischen 50.000 Euro und 1.659.700 Euro und/oder der Verfall der Sache sein.

Fazit

In Anbetracht der aktuellen Entwicklung der Weltlage sowie der Zunahme der Vorschriften über internationale Sanktionen ist es mehr als an der Zeit, sich mit der Frage des Leistungsgegenstandes einzelner Verträge oder Personen, mit denen Handelsverträge geschlossen werden sollen, zu befassen. Wie aus den obigen Ausführungen hervorgeht, kann ein ordnungsgemäß eingerichtetes Verfahren zur Überprüfung der relevanten Fakten in vorvertraglichen und vertraglichen Beziehungen eine gute Vorbeugung gegen mögliche Strafen sein, die sich aus der Nichteinhaltung der verhängten internationalen Sanktionen ergeben.

Kontakt für weitere Informationen:



Zuzana Bzdúšková
Attorney at Law (SK)
T +421 2 5720 0400
zuzana.bzduskova@roedl.com

Impressum

Herausgeber:
Rödl & Partner
Lazaretská 8
811 08 Bratislava
T +421 2 5720 0411
www.roedl.net/sk
www.roedl.com

Verantwortlich für den Inhalt:
Tatiana Klčová
tatiana.klcova@roedl.com

Layout/Satz:
Tatiana Klčová
tatiana.klcova@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.